

Seite 23), durch einen Zusatz zu erweitern und verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Wechselproteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit dagegen nur mit Zustimmung des Protokollanten erhoben werden. Diese Zustimmung ist im Wechselproteste ausdrücklich zu erwähnen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rathöfeld, den 11. Dezember 1888.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
von Starck.

## N. XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. Dezember 1888.

betreffend die Verordnung vom 21. Juni 1888 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883.

Nachdem die auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 erlassene Verordnung vom 21. Juni 1888, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Gesetz-Samml. Seite 19), die verfassungsmäßige Genehmigung des Landtags erhalten hat, so wird dies auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ist die Verordnung nunmehr als Landesgesetz endgültig anzusehen.

Rudolstadt, den 11. Dezember 1888.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Starck.